Anmerkungen

Fahrpersonalrecht.info
Information und Beratung zur Dienstplangestaltung

zu den wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten

Der Begriff „**die wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten**“ stammt aus § 1 Absatz 4 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) und macht, im Gegensatz zu den Interpretationen mancher Bedarfsexperten, unmissverständlich klar, dass in jeder Woche

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 15. März 2006
zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ...
KAPITEL I
EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

i) „Woche“ den Zeitraum zwischen Montag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr;

eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen ist und findet Anwendung u. a. auf Fahrer von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind. Das sind z. B. die Fahrer von Kraftomnibussen und Straßenbahnen soweit sie am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen. Was genau eine wöchentliche Ruhezeit ist wird in dieser Verordnung ebenfalls beschrieben

h) „wöchentliche Ruhezeit“ den wöchentlichen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ umfasst;
   — „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden;
   — „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 8 Absatz 6 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden reduziert werden kann;

Artikel 8

(6) In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten:
— zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
— eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

www.fahrpersonalrecht.info

buero@fahrpersonalrecht.info
© Peter Nowacki

Anmerkungen

zu den wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Von diesen Regelungen, die gleichlautend von der FPersV übernommen wurden, weicht selbige jedoch in § 1 Absatz 4 ab,

Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV)
Zuletzt geändert durch Art. 37 G v. 15.7.2024 I Nr. 236
Abschnitt 1
Lenk- und Ruhezeiten im nationalen Bereich
§ 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Abweichend von Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind Fahrer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fahrzeuge nicht zur Einlegung einer wöchentlichen Ruhezeit nach höchstens sechs 24-Stunden-Zeiträumen verpflichtet. Sie können die wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten auf einen Zweiwochenzeitraum verteilen.

sodass sich unter Beachtung der durch die o. a. EG-Verordnung beschriebenen Gegebenheit in Artikel 8 Absatz 9

> Eine wöchentliche Ruhezeit, die in zwei Wochen fällt, kann für eine der beiden Wochen gezählt werden, nicht aber für beide.

folgende Möglichkeit der Verteilung der „wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten“ ergeben könnte:

1. Woche							2. Woche							3. Woche							4. Woche						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S

Zu beachten bleibt dabei jedoch, dass die Lenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen, hier die 2. und 3. Woche, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der EG-Verordnung

> Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

90 Stunden nicht überschreiten darf.
Zu den wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten, regelmäßige oder reduzierte, müssen auch noch die täglichen Ruhezeiten hinzukommen.

www.fahrpersonalrecht.info

buero@fahrpersonalrecht.info © Peter Nowacki

PRESSEMITTEILUNG Nr. 39/23
Luxemburg, den 2. März 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-477/21 | MÁV-START

Die tägliche Ruhezeit kommt zur wöchentlichen Ruhezeit hinzu, auch wenn sie dieser unmittelbar vorausgeht

Dies ist auch dann der Fall, wenn die nationalen Rechtsvorschriften den Arbeitnehmern eine wöchentliche Ruhezeit gewähren, die länger ist als unionsrechtlich vorgegeben

Daraus ergibt sich nun, dass der Zeitraum einer regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 45 Stunden, zuzüglich die 11 Stunden der täglichen Ruhezeit, insgesamt 56 Stunden beträgt. Der Zeitraum einer reduzierten wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 24 Stunden Dauer beträgt dann 35 Stunden.

In Verbindung mit den Begriffsbestimmungen der

RICHTLINIE 2003/88/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 4. November 2003
über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Arbeitszeit: jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt;

2. Ruhezeit: jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit;

die deutlich machen, dass sich Arbeitszeiten und Ruhezeiten per Definition gegenseitig ausschließen, erfolgt zwangsläufig, dass während der einzuhaltenden täglichen oder wöchentlichen Ruhezeiten keine Arbeitszeiten anfallen dürfen.

www.fahrpersonalrecht.info

buero@fahrpersonalrecht.info
© Peter Nowacki